

Bundessozialgericht  
- 7 RAr 51/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 22. März 1979 für Recht  
erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 1977  
aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung  
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

## I

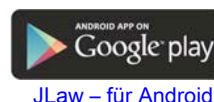
Der Kläger studierte seit 1971 an der Fachhochschule I . Das Studium schloß er am 31. Januar 1975 mit der Graduierung zum Sozialpädagogen ab. Nach seinen Angaben zerschlug sich seine zum 1. April 1975 beabsichtigte Einstellung als Jahrespraktikant. Vom 28. Juni 1975 bis zum 13. Juli 1975 betreute der Kläger eine Kinderfreizeit. Er nahm am 1. September 1975 eine Tätigkeit als Jahrespraktikant bei der Arbeiterwohlfahrt in K auf, um die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge zu erhalten.

Am 4. Februar 1975 meldete sich der Kläger arbeitslos und beantragte Arbeitslosenhilfe (Alhi), verzichtete aber für die Zeit vom 13. Februar bis zum 16. März 1975 auf diese Leistung. Das Arbeitsamt Fulda lehnte den Antrag mit Bescheid vom 2. Juli 1975 ab. Dagegen machte der Kläger geltend, ihm sei im Februar 1975 beim Arbeitsamt versichert worden, er werde Alhi erhalten. Deshalb habe er keine Sozialhilfe beantragt, sondern diesen Antrag erst am 11. August 1975 gestellt. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 14. August 1975). Mit Urteil vom 25. Mai 1976 hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 23. Mai 1977 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Voraussetzungen des hier allein in Betracht kommenden § 2 Nr 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhi-VO) vom 7. August 1974 (BGBl I 1929) seien nicht erfüllt. Der Kläger habe stets die Absicht gehabt, die Ausbildung mit Erreichen der staatlichen Anerkennung abzuschließen. Deshalb habe er die Ausbildung erst nach Beendigung des Berufspraktikums abgeschlossen. Nach der maßgeblichen Ordnung der Ausbildung und der Prüfung an den Höheren Fachschulen der Sozialpädagogik (Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 8. Januar 1970) gliedere sich die Ausbildung in das sechssemestrige Studium



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und ein einjähriges Berufspraktikum, das die Ausbildung zum Sozialpädagogen abschließt. Danach erhalte der Praktikant die Urkunde über die staatliche Anerkennung. Der Zeitraum von knapp sieben Monaten zwischen dem Ende des Studiums und dem Beginn des Praktikums rechtfertige es noch nicht, den Kläger so zu behandeln, als ob er die Ausbildung schon bei Antragstellung abgeschlossen hätte. Seinen Anspruch könne der Kläger auch nicht daraus herleiten, daß die Beklagte ihn veranlaßt habe, auf die Gewährung der Alhi zu vertrauen, denn die Beklagte sei an rechtswidrige Zusagen nicht gebunden.

Der Kläger rügt mit der Revision eine Verletzung des § 2 Nr. 2 der Alhi-VO und macht geltend, er habe mit Aufnahme des Studiums den Beruf des graduierten Sozialpädagogen angestrebt. Dieses Ziel habe er mit dem Abschluß des Studiums und der Graduierung erreicht. Deshalb könne das Praktikum nicht mehr zur Ausbildung gerechnet werden. Es sei nicht in die Ausbildung integriert, zumal da es nicht an das Studium angeschlossen habe. Auch nach der Ausbildungsordnung müsse es sich nicht unmittelbar daran anschließen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 1977 sowie das Urteil des Sozialgerichts Fulda vom 25. Mai 1976 und den Bescheid der Beklagten vom 2. Juli 1975 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. August 1975 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Alhi für die Zeit vom 4. Februar bis 12. Februar 1975 und vom 17. März 1975 bis zum 31. August 1975 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Sie macht geltend, 1975 habe es im Bezirk des Landesarbeitsamts Hessen praktisch keine Stellen für graduierte Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung gegeben, mit Ausnahme der Jahrespraktikantenstellen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

## II

Die Revision des Klägers ist zulässig und ist der Zurückverweisung der Sache an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung begründet. Anhand der Feststellungen des LSG kann der Senat nicht abschließend entscheiden, ob und inwieweit der Anspruch begründet ist.

Nach § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) idF des Gesetzes vom 19. Mai 1972 (BGBl I S 791) hat Anspruch auf Alhi, wer neben der Erfüllung anderer Voraussetzungen innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung, die dem Antrag auf Alhi vorausgeht, Arbeitslosengeld (Alg) bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs 3 AFG erloschen ist oder mindestens zehn Wochen, sofern der letzte Anspruch auf Alg oder Alhi nach § 119 Abs 3 AFG erloschen ist, danach mindestens 26 Wochen oder sechs Monate in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Der Kläger hat im letzten Jahr vor der Arbeitslosmeldung weder Alg bezogen noch zehn Wochen in entlohnter Beschäftigung gestanden. Nach § 2 Nr 2 Alhi-VO ist eine solche Beschäftigung zur Begründung des Anspruchs auf Alhi nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose eine Ausbildung abgeschlossen oder nicht nur vorübergehend aufgegeben hat und innerhalb eines Jahres vor der Arbeitslosmeldung mindestens 26 Wochen oder sechs Monate oder ein Semester im Geltungsbereich des AFG unter anderem eine höhere Fachschule oder eine Hochschule besucht hat. Diese



Voraussetzungen sind beim Kläger erfüllt.

Nach § 2 Nr 2 Halbs 2 Alhi-VO gilt aber die Ausbildung erst nach Beendigung einer zusätzlichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit als abgeschlossen, wenn für den angestrebten Beruf eine zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben ist. Die Feststellungen des LSG reichen nicht aus für die Entscheidung, ob ein Alhi-Anspruch des Klägers nach dieser Vorschrift ausgeschlossen ist.

Der Senat hat bereits entschieden, daß Ausbildungsgänge, die ein Arbeitsloser für die Zeit nach Erreichen eines regelmäßigen und auf dem Arbeitsmarkt ohne weiteres verwertbaren Ausbildungsabschlusses iSd § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c erster Halbsatz AFG idF des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des AFG und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) ins Auge faßt oder die er danach zukünftig besucht, keine "zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit" iSd § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c letzter Halbs AFG sind (Urteil vom 20. Juni 1978 - 7 RAR 46/77). Diese Rechtsprechung gilt sinngemäß auch für die Auslegung des § 2 Nr 2 Alhi-VO, der mit der am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Bestimmung des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG inhaltlich weitgehend übereinstimmt. Es macht für die Auslegung der letzten Halbsätze beider Bestimmungen keinen erheblichen Unterschied, daß § 2 Nr 2 Alhi-VO nicht wie § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 c AFG eine entlohnte Beschäftigung vor der Ausbildung voraussetzt. Der Senat hat in dem erwähnten Urteil weiter entschieden, daß es für die Frage, welcher Beruf angestrebt sei, auf objektive Gesichtspunkte ankommt. Entscheidend ist demgemäß, ob die jeweilige Ausbildungsmaßnahme für sich zu einem beruflichen Abschluß führt, der für die Aufnahme einer auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Berufstätigkeit ausreicht oder ob für einen solchen Abschluß noch eine zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit erforderlich ist. Dazu brauchte das LSG nach seiner Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



auffassung keine Feststellungen zu treffen. Es wird dies nachholen müssen, wenn die Anwendung des § 2 Nr 2 Halbs 2 Alhi-VO nicht aus anderen Gründen, die noch darzulegen sein werden, ausgeschlossen ist. Zu beachten ist dann die Behauptung der Beklagten, die Ausbildung zum Sozialpädagogen sei objektiv auf den Abschluß durch die staatliche Anerkennung ausgerichtet; mit der Graduierung allein habe der Sozialpädagoge noch keinen auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Beruf.

Die Bestimmung des § 2 Nr 2 Halbs 2 Alhi-VO setzt nach Auffassung des Senats über ihren Wortlaut hinaus weiter voraus, daß die zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit im Anschluß an die Ausbildung iS des Halbs 1 zu erwarten ist. Aus dem Wortlaut des § 2 Nr 2 Halbs 2 Alhi-VO läßt sich diese Voraussetzung allerdings nicht entnehmen. Erst in § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c letzter Halbs AFG ist ausdrücklich bestimmt: Eine Ausbildung gilt nicht als abgeschlossen, wenn "im Anschluß daran" eine weitere Ausbildung an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule oder einer Hochschule angestrebt wird oder für den angestrebten Beruf eine noch zu leistende zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit vorgeschrieben ist. Dabei ist nicht ohne weiteres klar, ob sich die Worte "... im Anschluß daran ..." nur auf die erste Alternative "... eine weitere Ausbildung ... anstrebt ..." beziehen soll. Der Senat hat sie dem Sinn der Bestimmung entsprechend auch auf die zweite Alternative bezogen (BSG aaO). Die so verstandene Vorschrift des § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c letzter Halbs AFG ist als Klarstellung auch des § 2 Nr 2 Alhi-VO anzusehen. Insoweit enthält der Wortlaut des letzten Halbs des § 2 Nr 2 Alhi-VO eine Lücke, die entsprechend der Regelung in § 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst c letzter Halbs AFG auszufüllen ist.

Die Vorschrift des § 2 Nr 2 Alhi-VO hat nicht etwa die Bedeutung, daß nach einer Ausbildung ein Alhi-Anspruch erst entstehen soll, wenn der Arbeitslose für den ange-



Fall, wenn er insoweit durch die Ausbildung in keiner Weise beeinträchtigt ist. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es nicht gerechtfertigt, ihn anders zu behandeln, als andere Arbeitslose, die nach § 2 Nr 2 Alhi-VO iVm § 134 Abs 1 Satz 1 Nrn 1 bis 3 AFG Anspruch auf Alhi haben. Diese Arbeitslosen erfüllen die Anwartschaftszeit ebenfalls nur durch Ausbildungszeiten und erhalten Alhi, weil sie als Arbeitsuchende nicht mehr durch die Ausbildung beeinträchtigt sind. Der Senat hält deshalb die einschränkende Auslegung des § 2 Nr 2 Halbs 2 Alhi-VO dahin für geboten, daß die zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit voraussichtlich im Anschluß an die Ausbildung iS des 1. Halbsatzes aufgenommen werden muß. Das bedeutet nicht etwa, daß nur der unmittelbare Anschluß den Alhi-Anspruch ausschließt. Die Bestimmung kann überhaupt erst zur Anwendung kommen, wenn zwischen den Ausbildungsabschnitten eine Pause liegt. Andererseits kann eine zeitlich unbegrenzte Pause den Anspruch nicht ausschließen; sonst könnten die Absolventen von allgemeinbildenden Schulen iS des Halbs 1 niemals Alhi beziehen.

Sinn und Zweck des § 2 Nr 2 Halbs 2 Alhi-VO führen vielmehr zu einer Auslegung, die auf den Einzelfall abstellt. Danach ist diese Bestimmung anzuwenden, wenn die zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit in einem Zeitpunkt zu erwarten ist, der dem Arbeitsamt für die Zeit zwischen dem Abschluß der Schulausbildung und dem Eintritt in den weiteren Bildungsgang eine sinnvolle Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr gestattet. Dagegen soll derjenige vom Bezug der Alhi nicht ausgeschlossen sein, der bis zum Eintritt in die zusätzliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit noch sinnvoll vermittelt werden kann. Dies hängt auch davon ab, wieweit der Antragsteller sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt. Je breiter die Verwendbarkeit des Antragstellers ist und je größere Zugeständnisse er an die Lage des Arbeitsmarktes macht, um so eher wird er in der Zeit zwischen Abschluß der Schulausbildung und Aufnahme der weiteren Ausbildung noch sinnvoll zu vermitteln sein. Gleichgültig ist dabei, ob die in Frage kommenden Arbeitsplätze besetzt sind (BSG 15. Februar 1979 - 7 RAR 65/78).



strebt Beruf verfügbar ist. Einem solchen Verständnis der Bestimmung steht entgegen, daß sie auch anwendbar ist, wenn der Arbeitslose die Ausbildung nicht nur vorübergehend aufgegeben hat. Die Bestimmung hat vielmehr einen anderen Grund. Nach § 2 Nr 2 Alhi-VO tritt die Ausbildung an die Stelle der sonst für den Anspruch auf Alhi notwendigen vorangegangenen Beschäftigung, weil der Arbeitslose wegen der Ausbildung die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Alhi nicht erfüllen konnte. Diese Ausbildung soll aber dann nicht auch noch während des Alhi-Bezugs fort dauern (so BSG 10. Oktober 1978 - 7 RAR 60/77 -). Alhi soll in diesen Fällen nur derjenige erhalten, der seine Ausbildung endgültig abgeschlossen hat und damit dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung steht, aber keinen freien Arbeitsplatz findet (BSG 20. Juni 1978 - 7 RAR 46/77 -). Deshalb bedeutet die Vorschrift des § 2 Nr 2 Halbs 2 Alhi-VO, daß bis zu dem auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Abschluß die Zeiten zwischen den Abschnitten einer Berufsausbildung dieser Ausbildung zugerechnet werden.

Für die Anwendung des § 2 Nr 2 Halbs 2 Alhi-VO ist demgemäß entscheidend, ob der Arbeitslose zwischen den Ausbildungsabschnitten noch in nicht völlig unerheblicher Weise als Auszubildender angesehen werden kann. Damit gewährleistet die Vorschrift, daß derjenige keine Leistungen erhält, der nicht wirklich das typische Schicksal der Arbeitslosen teilt, die Alhi beantragen, nämlich auf Arbeit angewiesen zu sein und deshalb zumindest für eine gewisse Zeit die Aufnahme und Aufrechterhaltung einer abhängigen Arbeit zu erstreben (BSG 15. Februar 1979 - 7 RAR 65/78 -). Der Hochschulabsolvent kann nach Abschluß einer Ausbildung iS des § 2 Nr 2 Halbs 1 Alhi-VO und vor der für den angestrebten Beruf vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit oder zusätzlichen Ausbildung wie jeder andere Arbeitslose auf Arbeit angewiesen sein und eine abhängige Arbeit ernsthaft anstreben. Das ist der



Der Senat kann nicht abschließend entscheiden, ob und inwieweit im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 2 Nr 2 Halbs 2 Alhi-VO erfüllt sind. Für den Anspruch auf Alhi ab Arbeitslosmeldung kann es nicht entscheidend sein, wann die zusätzliche Ausbildung oder die praktische Tätigkeit tatsächlich begonnen hat. Vielmehr sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung zu prüfen. Die Entscheidung kann nur im Wege einer Prognose getroffen werden. Allein danach kann es sich in der Zeit zwischen den Ausbildungsabschnitten richten, ob der Hochschulabsolvent das typische Schicksal des Arbeitslosen teilt, der Alhi beantragt hat und ob er in dieser Zeit durch die Ausbildung beeinträchtigt gewesen ist. Es ist deshalb festzustellen, welche Aussichten auf Anstellung als Jahrespraktikant der Kläger in dem hiernach maßgebenden Zeitpunkt hatte, für welche Tätigkeiten er sich zur Verfügung gestellt hat und ob er bis zum voraussichtlichen Beginn des Praktikums sinnvoll vermittelt werden konnte.

Das LSG wird außerdem Feststellungen darüber treffen müssen, ob der Kläger während der ganzen Zeit, in der die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alhi vorlagen, arbeitslos gewesen ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden hat und bedürftig gewesen ist.

Nach allem war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an das LSG zurückzuweisen, welches auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat.

